

## Studium mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung

### BAföG

#### Überschreiten der Altershöchstgrenze bei Studienbeginn

Die **Altersgrenze** kann überschritten werden, wenn

- eine Behinderung oder Krankheit ein Studium notwendig werden lassen oder
- eine Behinderung oder Krankheit eine rechtzeitige Studienaufnahme verhindert.

Einen Anspruch auf BAföG haben Bewerber/innen nur, wenn sie das Studium unverzüglich nach dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt der „Bedürftigkeit“ aufnehmen.

#### Zusätzlicher Härtefreibetrag bei Einkommensermittlung

Bei der Ermittlung des Einkommens der Eltern oder der Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner/innen kann ein zusätzlicher Härtefreibetrag berücksichtigt werden, wenn **außergewöhnliche Zusatzaufwendungen** belegt werden können, die durch eine Behinderung bedingt sind.

Dadurch kann sich die Freibetragsgrenze unter Umständen zugunsten der Antragstellenden verschieben. Berücksichtigt werden nicht nur die Behinderungen der antragstellenden Studierenden, sondern auch die eines Elternteils oder eines anderen unterhaltsberechtigten Familienmitglieds. Trifft das auf mehrere Familienmitglieder zu, erhöht sich der Freibetrag entsprechend.

#### Zusätzlicher Vermögensfreibetrag

In Ausnahmefällen kann man beantragen, dass zur **Vermeidung unbilliger Härten** ein weiterer Teil des Vermögens nicht auf das BAföG angerechnet wird. Dazu zählen unter anderem:

- Ein angemessenes **Kraftfahrzeug**, sofern es erforderlich ist, um das Studium durchführen zu können.
- **Vermögen**, das **zur Milderung der Folgen** einer **körperlichen** oder **seelischen Behinderung** bestimmt ist oder nach einem erlittenen Personenschaden die schädigungsbedingten Aufwendungen in der Zukunft decken soll.
- **Vermögen**, mit dem nachweislich ein **Hausgrundstück** zu Wohnzwecken für behinderte oder pflegebedürftige Menschen von angemessener Größe beschafft oder erhalten werden soll, was durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

## Verlängerung der BAföG - Förderung

Studierende können über die Förderungshöchstdauer hinaus BAföG bekommen, wenn sich das Studium wegen Behinderung oder aus anderen „schwerwiegenden Gründen“ verlängert. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG kann beispielsweise eine schwere Krankheit ein solcher "schwerwiegender Grund" sein.

### Nachweispflichten

- **die Behinderung oder schwere Krankheit selbst**  
Das BAföG-Amt akzeptiert Bescheinigungen anderer Stellen, beispielsweise den Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder den Schwerbehindertenausweis. Andere geeignete Nachweise, beispielsweise fachärztliche Gutachten, sind zulässig. Aus ihnen muss hervorgehen, dass eine Behinderung gemäß der gesetzlich festgelegten Definition vorliegt (§ 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch 9. Buch).  
Schwer erkrankte Studierende haben entsprechende Nachweise in Form von fachärztlichen Gutachten zu erbringen.
- **die Ursächlichkeit der Behinderung /Krankheit für die Studienzeitverlängerung**  
Es muss individuell und konkret nachgewiesen werden, dass sich das Studium gerade aufgrund einer Behinderung/schweren Erkrankung verzögert hat und nicht durch einen davon unabhängigen Lernrückstand.
- die **Unmöglichkeit** oder die **Unzumutbarkeit**, diese **Verzögerung zu verhindern**
- die **tatsächlichen Zeitverluste**

Der Verlängerungsantrag muss vor Ende des aktuellen Bewilligungszeitraums gestellt werden.

## Sozialhilfe

### Beeinträchtigungsbedingter Mehrbedarf zum Studium

Beeinträchtigte Studierende sind im Studium häufig auf technische Hilfsmittel, Studienassistenzen oder Gebärdensprachdolmetscher angewiesen. Wer dafür nicht selbst aufkommen kann, beantragt die Leistungen beim zuständigen Sozialhilfeträger als Eingliederungshilfeleistung für behinderte Menschen nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Manche Hilfsmittel finanzieren die Krankenkassen.

### Pflege und Assistenz

Wenn Studierende auf Pflege und Assistenz angewiesen sind, erhalten sie Leistungen der Pflegeversicherung. Wenn die Mittel die Kosten nicht decken, können Studierende Hilfe zur Pflege nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch zusätzlich beantragen. Landespflege- und Landesblindengeld ergänzen die Leistungen.

## Krankenversicherung

### Nachteilsausgleich „Unmöglichkeit des Selbstunterhalts“

Kinder mit einer Behinderung, deren Behinderung während einer bestehenden Familienversicherung eingetreten ist und die behinderungsbedingt außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können auch **nach Vollendung des 25. Lebensjahrs** über ihre Eltern familienkrankenversichert bleiben.

**Voraussetzung:** Die Behinderung und die daraus resultierende Unmöglichkeit, sich selbst zu unterhalten, müssen vorgelegen haben, bevor die Altersgrenze erreicht. Entsprechende ärztliche Bescheinigungen und die Feststellung des Versorgungsamtes können als Nachweise dienen.

## **Nachteilsausgleich „Verlängerung der studentischen Versicherungspflicht aus besonderen persönlichen und familiären Gründen“**

Die Versicherungspflicht kann in begründeten Ausnahmefällen verlängert werden, allerdings nicht unbegrenzt. Zu besonderen familiären oder persönlichen Gründen, die eine Verlängerung bewirken können, zählen u. a. eine Erkrankung von mindestens drei Monaten oder eine Behinderung.

Dabei wird bewertet, ob und wie weit die vorgebrachten Gründe eine Verlängerung des Studiums unumgänglich gemacht haben. Die Gründe müssen von solcher Art und solchem Gewicht sein, dass sie bei objektiver Betrachtungsweise die Aufnahme des Studiums oder dessen Abschluss verhindern oder als unzumutbar erscheinen lassen. Die Bewertung durch die Krankenkasse erfolgt jeweils semester- oder trimesterweise.

Eine Verlängerung der Versicherungspflicht wegen Behinderung ist in der Regel auf sieben Semester begrenzt (14 + 7 Semester). Die Gründe für die Verlängerung der Versicherungspflicht müssen anhand geeigneter Unterlagen belegt werden.

Die Versicherungspflicht als Student in der gesetzlichen Krankenversicherung endet auch im Fall des nahtlosen Vorliegens von so genannten Hinderungsgründen, spätestens mit dem 37. Lebensjahr.

## **Schwerbehindertenausweis**

Den Ausweis erhält man auf Antrag (meist Versorgungsamt) ab einem Grad der Behinderung (GdB) von 50. Bei einer Behinderung von GdB 20 – 40 erhält man einen Nachweis per Feststellungsbescheid.

Die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises ist möglich, wenn man seinen Wohnsitz in Deutschland hat und ist somit unabhängig von der Staatsbürgerschaft und dem Aufenthaltstitel.

## **Antragsverfahren**

Der Schwerbehindertenausweis kann online unter <https://www.elsa.nrw.de/elsa/cgi-bin/elsa.php> beantragt werden.

Bei der Antragsstellung muss festgelegt werden, ob nur der Grad der Behinderung oder zusätzlich noch ein Merkzeichen geprüft werden soll. Die Ermittlung erfolgt meist nach Befundlage. Nur in Ausnahmen erfolgt eine Begutachtung durch einen Arzt.

Häufig wird ein Schwerbehindertenausweis mit einer Befristung von 5 Jahren ausgestellt.

## Wichtige Ansprechpartner an der Universität Duisburg-Essen

### Inklusionsstelle des ABZs

- Bei Fragen zu Nachteilsausgleiche, Unterstützung bei Fragen zum Studium
- E-Mail: abz.handicap@uni-due.de

<b>Campus Duisburg</b>	<b>Campus Essen</b>
Geibelstraße 41, Raum SG 092 47057 Duisburg Tel.: 0203 379-2396 Offene Sprechstunde: dienstags von 10-12h	Universitätsstr. 2, Raum T03 R01 D53 45141 Essen Tel.: 0201 183-3794 Offene Sprechstunde: montags von 14-16h in Raum T02 S00 L31

### Erlass des Mobilitätsbeitrags (bei Schwerbehinderung)

Schwerbehinderte Menschen mit Merkzeichen G, aG, H, Bl oder Gl können beim Versorgungsamt der Stadt eine Wertmarke beantragen und damit Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch nehmen.

Der Nachweis erfolgt beim Studierendensekretariat Bereich Einschreibung

<b>Campus Duisburg</b>	<b>Campus Essen</b>
Dienstgebäude: SG Geibelstr. 41 47057 Duisburg Telefon: +49 203 379 – (Durchwahl siehe Sachbearbeitung) FAX: +49 203 379 - 1379	Dienstgebäude: T03 R00 Universitätsstr. 2 45141 Essen Telefon: +49 201 183 – (Durchwahl siehe Sachbearbeitung) FAX: +49 201 183 - 2034

### Autonomes Referat der Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung der Universität Duisburg-Essen (AStA)

- Forum, Austausch, Von Studierenden für Studierende
- Sprechzeiten donnerstags 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr
  - in den Räumen des Astas, T02 S00 K05

## Soziale & Psychologische Beratung

**Beratungsstellen:** **Campus Essen:** Reckhammerweg 1, 45141 Essen

**Offene Sprechstunde**

Di: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Do: 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr

**und Termine nach Vereinbarung**

**Campus Duisburg:** Mülheimer Straße 202, 47057 Duisburg

**Termine nach Vereinbarung**

**Kontakte:**

kassen@stw.essen-duisburg.de	Tel.: 0201 / 8 20 10 811
nikoleit@stw.essen-duisburg.de	Tel.: 0201 / 8 20 10 814
collisi@stw.essen-duisburg.de	Tel.: 0201 / 8 20 10 72

*Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studierendenwerk jedoch keine Haftung übernehmen.*